

Anlage zur V 156/2017

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. Dezember 2016

Seite 1 von 4

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster
- Dezernat 25 -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 78-00/27

per E-Mail

Dipl.-Ing. J. Klemenz
Telefon 0211 3843-3249
Fax 0211 3843-933249
joachim.klemenz@
mbwsv.nrw.de

nachrichtlich

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

per E-Mail

Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Anlagen: Bundesrats-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016
Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Nr. 59/2016

Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Nr. 59/2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung („StVO-Novelle“) am 14.12.2016 in Kraft getreten.

In erster Linie werden durch die StVO-Novelle die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) im Nahbereich von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, und Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern an innerörtlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie an weiteren Vorfahrtstraßen geschaffen. Hierzu wird die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch Neufassung des § 45 Absatz 9 StVO für diese Bereiche abgesenkt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Demnach kommt Tempo 30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im Nahbereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern dann in Betracht,

- wenn die entsprechende Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt,
- wenn ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und
- wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist.

Zu beachten ist,

- dass der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich i.d.R. auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt 300 m Länge zu begrenzen ist (wobei beide Fahrrichtungen nicht gleich behandelt werden müssen),
- dass die Anordnungen soweit möglich auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen zu beschränken sind,
- dass bevorrechtigte Wege und Überquerungen im Umfeld der Einrichtungen und andere relevante Bereiche (wie etwa Nebeneingänge zu z. B. Turnhallen) sowie ggf. negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen sind und
- dass stets die Anordnung begleitender Haltverbote (Zeichen 283) im Betracht gezogen werden sollte (Da Tempolimits zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit alleine häufig nicht ausreichen, muss zugleich für optimale Sichtbeziehungen zwischen dem Kfz-Verkehr und den schwächeren Verkehrsteilnehmern gesorgt werden).

Auch die Anordnung von Sonderwegen für den Radverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften wird künftig erleichtert.

Weiterhin wird die Vorschrift zur Bildung einer Rettungsgasse zur Steigerung der Verkehrssicherheit vereinfacht.

Zudem dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr künftig auf Gehwegen von einer geeigneten, mindestens 16 Jahre alten Aufsichtsperson auch mit einem Rad fahrend auf dem Gehweg begleitet werden. In diesem Zusammenhang wird es Kindern bis zum vollendeten achten Lebensjahr gestattet, auch baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege mit dem Fahrrad zu benutzen.

Darüber hinaus werden E-Bikes mit Mofas in verhaltensrechtlicher Sicht gleichgestellt.

Im Zusammenhang mit der erleichterten Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen beabsichtigt das für die StVO zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), detaillierte Maßgaben zur rechtssicheren Anordnung solcher Geschwindigkeitsbeschränkungen im Rahmen einer Novellierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) unter „zu Zeichen 274 – zulässige Höchstgeschwindigkeit“ zu verankern. Laut BMVI soll die VwV-StVO-Novelle voraussichtlich im Laufe des Jahres 2017 Rechtskraft erhalten.

Im Interesse einer rechtssicheren Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich sozialer Einrichtungen sind die Ausführungen und Maßgaben gemäß Bundesrats-Drucksache 332/16 vom 15.06.2016 (Teil B Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nr. 4a, Seiten 10-15) in jedem Falle zu beachten.

Grundsätzlich stellt das BMVI klar, dass § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO von der StVO-Novelle unberührt bleibt. Mit der Änderung ist damit kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Daher ist im Rahmen des Abwägungsprozesses auch die jeweilige verkehrliche Funktion der Hauptverkehrsstraße zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiterzugeben.

Im Auftrag

gez.

René Usath